

**GESINE REISERT**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht

**SILVIA C. GROPPNER**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht

Berliner Straße 9  
10715 Berlin-Wilmersdorf  
U-Bahn Berliner Straße

Telefon (030) 85 72 77 40  
Telefax (030) 85 72 77 41

reisert@groppler@advocatae.de  
www.advocatae.de

---

Aktenzeichen bitte stets  
angeben!

## Bericht vom Seminar „Strafverteidigung vor den Internationalen Strafgerichtshöfen“ der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht und des Strafrechtausschusses des Deutschen Anwaltvereins im September 2002 in Berlin

Die Berichterstatteerin hat an der Fortbildungsveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV und des Strafrechtausschusses des DAV im September 2002 in Berlin teilgenommen. Die Organisatoren, denen an dieser Stelle herzlich zu danken ist, vermochten es, durchweg Referenten aus der ersten Reihe für das Vorhaben zu finden, was bereits für die Qualität der Veranstaltung spricht.

Die Veranstaltung war in drei Blöcke gegliedert, wovon sich der erste Block mit materiellrechtlichen Fragen des Römischen Status und des im Sommer in Kraft getretenen deutschen Völkerstrafgesetzbuches (VStGB)<sup>1</sup> gliederte. Weiterhin wurde das Zusammenarbeitsgesetz mit seinen Grundstrukturen erörtert. Die zuständigen Mitarbeiter aus dem Bundesministerium der Justiz (Herr Mlitzke, Herr Wilkitzki

und Herr MacLean) führten in die Geschichte des Römischen Statuts wie auch die objektiven Tatbestände des Völkermordes, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ein und berichteten über die Hintergründe zur gesetzlichen Umsetzung des IStGHG-Statuts in Deutschland.

Herr Prof. Nestler (Universität zu Köln) und Herr Vorsitzender Richter am Jugoslawien Tribunal<sup>2</sup> Schomburg behandelten im zweiten Block die Grundlagen der Arbeit des Jugoslawien-Tribunals und die Rechanwaltskollegen Herr Kay, Herr Prof. Wladimiroff und Frau Higgins stellten aus Verteidigersicht die Arbeit an den Internationalen Strafgerichten im dritten Teil der Veranstaltung dar. Der verwaltungstechnische Bereich des Kanzlers (Registrar) am Jugoslawientribunal wurde aus erster Hand durch den (damaligen) Leiter des Office for Legal Aid Council and Detention Matters (OLAD), Herrn Dr. Rohde, vermittelt. Den Abschluss der Veranstaltung nahm die Rolle des Opferanwaltes am Internationalen Strafgerichtshof ein, die von Frau Rechtsanwältin Möller (z. Zt. Richterliche Mitarbeiterin am ICTY) beschrieben wurde.

1. Bei der Erörterung des materiellen Strafrechts des Römischen Statuts wurde mit den „Elements of Crime“<sup>3</sup> zunächst der Wirkungs-

---

<sup>1</sup> Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17.07.1998, BGBl. 2000 II S. 1394, in Kraft seit dem 01.07.2002; Ratifikations-Gesetz vom 04.12.2000 zum Römischen Statut, BGBl. 2000 II S. 1393, in Kraft seit dem 08.12.2000; Gesetz vom 29.11.2000 zur Änderung des GG (Artikel 16), BGBl. 2000 I S. 1633, in Kraft seit dem 02.12.2000; Gesetz vom 21.06.2002 zur Ausführung des Römischen Statuts, BGBl. 2002 I S. 2144, in Kraft seit dem 01.07.2002; Gesetz vom 26.06.2002 zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, BGBl. 2002 I S. 2254, in Kraft seit dem 30.06.2002; Gesetz vom 26.07.2002 zur Änderung des GG (Artikel 96), BGBl. 2002 I S. 2863, in Kraft seit dem 01.08.2002; Gesetz vom 26.07.2002 zur Änderung des GVG, BGBl. 2002 I S. 2914, in Kraft seit dem 03.08.2002; Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz, BGBl. 1995 I S. 485, in Kraft seit dem 14.04.1995; Gesetz über die Internationalen Rechtshöfe in Strafsachen (IRG, BGBl. 1994 I S. 1538, Stand 21.06.2002; siehe auch MacLean, ZRP 2002, 260 Gesetzentwurf über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof.

<sup>2</sup> International Criminal Tribunal of the Former Yugoslavia – ICTY.

<sup>3</sup> UN, Preparatory Commission for the International Court (PCNICC), Dokument 2001/1/Add.2 vom 02.11.2000; ICC-ASP/1/3, wie verabschiedet in der „Assembly of States Parties“, first session, 03.-10.09.2002; sämtliche Dokumente können unter [www.un.org/law/icc](http://www.un.org/law/icc) heruntergeladen

bereich der Normen umrissen. Schon in diesem Bereich wurde deutlich, dass das bei den Internationalen Strafgerichtshöfen dominierende adversariale Rechtssystem zu gänzlich neuer Auslegungspraxis führt, so dass die althergebrachten – nationalen - Lösungsansätze nicht mehr ausschließlich greifen. Insbesondere wird dies deutlich, wenn das Prozessrecht des Römischen Statuts in Form der anzuwendenden „Rules of Procedure and Evidence“<sup>4</sup> dem Verfahren zugrunde gelegt werden. Die beiden flankierenden Ausführungs- und Auslegungskataloge sind Grundlage für die Rechtsanwendung. Man darf annehmen, dass diese in Zukunft als weitere Rechtsgrundlage für hiesige Verfahren zurate gezogen werden.

Im Rahmen der Umsetzung des VStGB wurde die Trias des Völkermordes, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen als objektive Straftatbestände des Römischen Statutes übernommen, zumal eine Anlehnung an die dortigen Begrifflichkeiten erfolgen sollte. Dem Bestimmtheitsgebot ist durch den Verweis auf den Allgemeinen Teil des StGB Rechnung getragen worden. Maßgeblich im Allgemeinen Teil dürfte das „Weltrechtsprinzip“<sup>5</sup> des § 1 VStGB sein, das auch ohne Inlandsbezug bei den beroffenen Verbrechen greift. Damit hat der Gesetzgeber die Strafverfolgung in Umsetzung des Römischen Statuts schon vor der Zuständigkeit des IStGH in Kraft gesetzt. Dass die Umsetzung durch das IStGHG nahezu gleichzeitig durchgeführt wurde, ist dem Bestreben geschuldet, einen möglichst starken und effektiven Internationalen Strafgerichtshof schon jetzt zu unterstützen. Ob das Problem der doppelten Strafverfolgung hierdurch gelöst worden ist, darf jedoch bezweifelt werden<sup>6</sup>, auch wenn mit § 153 f StPO ein Instrument geschaffen wurde, mit dem diese Fälle beim Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft eine Einschränkung erfährt<sup>7</sup>.

Heftig kritisiert wurde im Verlaufe der Fortbildungsveranstaltung die Regelung des § 31 IStGHG. Denn gemäß § 31 Abs. 2 IStGHG ist dem Verfolgten, der noch keinen Beistand gewählt hat, erst spätestens *nach* seiner ers-

ten Vernehmung ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen. Folge des späteren Zeitpunktes ist, dass die Vernehmung des Verfolgten ggf. abgeschlossen ist, bevor ein Beistand bestellt ist. Dies dürfte durchaus im Widerspruch zu Artikel 55 des Römischen Statuts stehen, der in Abs. 2 vorschreibt, dass

- „...die Person vor der Vernehmung zu belehren ist
- und das Recht hat, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen
- oder, falls sie keinen Verteidiger hat, auf Bestellung eines Verteidigers, wenn dies im Interesse der Rechtspflege<sup>8</sup> [gemeint ist wohl Gerechtigkeit] erforderlich ist;
- fehlen ihr die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihr in einem solchen Fall ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen,
- und [d] das Recht, in Anwesenheit eines Rechtsbeistandes vernommen zu werden, sofern sie nicht freiwillig auf ihr Recht auf Rechtsbeistand verzichtet hat“.

Unverständlich ist daher, dass die Regelung im Lichte des Statutes selbst und eines weiten Menschenrechts- oder nationalen Grundrechtsschutzes durch früheste Verteidigerbestellung angesichts der in Rede stehenden Vorwürfe hätte umsetzen müssen. Denn man darf davon ausgehen, dass sich der Gesetzgeber mit seiner Formulierung nicht in Widerspruch zum Römischen Statut setzen wollte. Damit verstoßen §§ 14 und 15 i. V. m. § 31 Abs. 2 IStGHG gegen die unzweifelhaften Anordnungen des Artikel 55 des Römischen Statutes, so dass hier eine Nachbesserung des Gesetzgebers erforderlich ist, um Unklarheiten zu vermeiden.

2. Im zweiten Block wurden im Wesentlichen das Statut und die „Rules of Procedure and Evidence“ des Internationalen Jugoslawien-Tribunals von Herrn Prof. Dr. Nestler aufgearbeitet, mit Leben gefüllt hat dies der am Internationalen Jugoslawien-Tribunal als Vorsitzender Richter tätige Herr Schomburg. In diesem Themenblock wurde deutlich, wie sehr die unterschiedlichen Rechtssysteme alle Beteiligten zu enormen Anstrengungen herausfordern. Das Verfahren selbst wurde auch deshalb besonders eindringlich illustriert, weil Herr Schomburg diverse Dokumente vom Tribunal

---

werden; die Arbeit der Vorbereitungsgruppe am ICC kann hier ebenfalls verfolgt werden.

<sup>4</sup> Preparatory Commission for the International Court (PCNICC), Dokument 2000/1/add.1 vom 02.11.2000; ICC-ASP/1/3, wie verabschiedet in der „Assembly of States Parties“, first session, 03.-10.09.2002.

<sup>5</sup> BGH 3 StR 372/00 vom 21.02.2001.

<sup>6</sup> Vander Beken/Vermeulen/Lagodny, Kriterien für die jeweils „beste“ Strafgewalt in Europa, NStZ 2002, 624ff.

<sup>7</sup> Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 46. Auflage 2003, § 153 f Rz. 1.

---

<sup>8</sup> Im Originaltext heißt es „interests of justice“, daher ist sicherlich nicht die Rechtspflege hier gemeint, die Übersetzung dürfte insoweit fehlerhaft sein.

aus unterschiedlichen Verfahrensstadien mitgebracht hatte<sup>9</sup>. Diese konnten den Werdegang der Verfahren veranschaulichen, da neben dem Statut für die Tribunale<sup>10</sup> auf der Basis von einzelnen Urteilen oder Beschlüssen („orders“) aufgrund von Eingaben der Parteien („motions“) sich der Gang des Verfahrens schrittweise nachvollziehen ließ. Besonders interessant ist hierbei, dass die „Rules of Procedure and Evidence“ fortlaufend durch die jeweiligen Trial und Appeals Chambers selbst fortgeschrieben werden, zuletzt geschehen am 10.10.2002<sup>11</sup>. Anders formuliert: Das Gericht schafft sich gewissermaßen durch Rechtsfortbildung seine eigene Prozessordnung. So ist die jeweilige Kammer dann im Zweifel gezwungen, den Parteien das in dieser Kammer vorzunehmende Prozedere zur Kenntnis zu geben.

Sicherlich ist es dem Einfluss von Herrn Schomburg zuzuschreiben, dass am Internationalen Jugoslawien-Tribunal Haftverschonungen – die das Interesse der Seminarteilnehmer erregten – ausgesprochen worden sind und diese mehr und mehr praktiziert werden, weil der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Hinblick auf die zum Teil überlange Verfahrensdauer<sup>12</sup> sonst nicht mehr gewahrt wäre. Denn vor seiner Tätigkeit dort gab solche Haftverschonungen nicht.

Neu für deutsche Juristen ist das Verfahren im Hinblick auf die Status-Konferenzen, die im sog. Pre-Trial-Verfahren eine erhebliche Rolle spielen und in der uns bislang geläufigen Verfahrensgestaltung eine besondere Rolle ein-

nehmen<sup>13</sup>. Hierbei werden die Verfahren vor Beginn des Prozesses in Art und Umfang eingehend mit den Parteien erörtert, um eine Planung des Prozesses zu ermöglichen. Auch dienen sie bei langer Verfahrensdauer dazu, dass die Verfolgten sich zu ihrer Haftsituation äußern können, Beschwerden und Anträge im persönlichen Gespräch mit dem Gericht stellen. Ein wichtiger Teil besteht weiter darin, Beweise zwischen den Parteien der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung auszutauschen, soweit hierüber Streit besteht und eine Zwischenentscheidung des Gerichtes erstrebt wird. Denn das uns bekannte Akteneinsichtsrecht besteht nicht automatisch, sondern lediglich dann, wenn sich die Parteien auf einen Austausch der Dokumente geeinigt haben<sup>14</sup>. Das dürfte der gravierendste Unterschied zum hiesigen Strafverfahren sein. Denn hieraus ergibt sich für die Verteidigung, dass sie selbst die Ermittlungen aufnehmen und durchführen muss, um eine Verteidigungsstrategie entwickeln zu können. Den Fall der Verteidigung aufzubauen besteht damit nicht mehr lediglich im Abwarten der Schlüssigkeit der Anklage wie wir es häufig in nationalen Gerichtsverfahren beobachten können.

Hiesige Selbstverständlichkeiten wie das letzte Wort eines Angeklagten oder aber das Rede- und Fragerecht desselben stehen auf Grund der gänzlich anderen Struktur des Tribunals in Rede. So ist aber auch hier zu beobachten, dass die fortzuschreibenden Rules of Procedure and Evidence eine Weiterentwicklung des Prozessrechts ermöglichen. Nachteilig ist hierbei, dass damit keine einheitliche Verfahrensgestaltung sichergestellt wird.

Beispielhaft kann dies am Milosevic-Verfahren illustriert werden. Denn im Vertretungsfall durch einen Rechtsanwalt verliert der Angeklagte sein bisheriges Rede- und Fragerecht – was der Angeklagte Milosevic nicht will. Stattdessen können seine Äußerungen als Zeuge unter Wahrheitspflicht in den Prozess eingeführt werden – was ihm noch immer möglich sein sollte. Folglich gibt es keine Notwendigkeit mehr für ein letztes Wort geben, da hierfür eigens der Rechtsanwalt eingeschaltet ist<sup>15</sup> – auf das Milosevic keinesfalls verzichten wird. Wie schwer sich allerdings das Gericht im Milosevic-Verfahren damit tut, dass ein Angeklagter keinen eigenen, dem Parteienprinzip unterworfenen Rechtsbeistand hat und so seinen Fall nicht präsentieren und entspre-

---

<sup>9</sup> Die Verfahren – auch die Transkripte der Verhandlungen und diverse Entscheidungen – können aus dem Internet heruntergeladen werden unter [www.un.org/icty](http://www.un.org/icty). Auch ist es möglich, die jeweils stattfindenden Verhandlungen und Statuskonferenzen mit einer etwa 30minütigen Verzögerung im Internet zu verfolgen.

<sup>10</sup> Amended Statute of the International Tribunal in der Fassung vom 17.05.2002. Die jeweils gültige Fassung kann ebenfalls aus dem Internet heruntergeladen werden unter [www.un.org/icty](http://www.un.org/icty).

<sup>11</sup> Interessant ist dies auch zu dem oben angesprochenen Rederecht, das in der ursprünglichen Fassung der Nr. 23, 24 Rules of Procedure and Evidence nunmehr ein einmaliges Statement am Anfang eines Falles jeweils der Staatsanwaltschaft oder aber Verteidigung dem Angeklagten ermöglicht. Damit wird dann Artikel 6 EMRK zumindest Rechnung getragen, über dessen Rechtswirkung am Tribunal selbst unterschiedliche Auslegungen bestehen.

<sup>12</sup> Der aktuelle Stand aller anhängiger Verfahren kann ebenfalls auf der Homepage des ICTY [www.un.org/icty](http://www.un.org/icty) bzw. für das Ruanda-Tribunal unter [www.icty.org](http://www.icty.org) entnommen werden. Zu bedenken ist, dass der ICTY endlich tätig sein wird; die letzten Verfahren sollen 2004 angeklagt werden; die Kammern in erster Instanz bis 2007 entscheiden und schließlich dann das Berufungsgericht seine Arbeit 2010 beenden. Aktuell hierzu Ambos, Europarechtliche Vorgaben für das (deutsche) Strafverfahren, Teil II, NSZ 2003, 14 ff.

---

<sup>13</sup> Rule 132 der Rules of Procedure and Evidence.

<sup>14</sup> Rules 76 ff. der Rules of Procedure and Evidence.

<sup>15</sup> Alle Transkripte sind im Internet unter [www.un.org/icty](http://www.un.org/icty) unter „indictments and proceedings“ zu verfolgen und herunterzuladen.

chend professionell vorbereiten kann, zeigt das Vorgehen des Gerichts vom 11.11.2002: Das Gericht spricht den Angeklagten dahingehend an, als der Gesundheitszustand des Angeklagten einerseits und der Umfang der von der Anklagebehörde vorgebrachten Beweise und Zeugen andererseits eine Verteidigung einschränkt, zumal die Vorbereitung der Befragung und das Treffen der Zeugen durch die Inhaftierung bereits erschwert sei<sup>16</sup>. Es wird deutlich, dass das Gericht insoweit unter dem Gesichtspunkt der gerichtlichen Fürsorge eine Lösung sucht, damit der Angeklagte kompetent verteidigt wird, weil die amici curiae diese Aufgabe nicht erfüllen können. Die Anklagebehörde hat daher beantragt, auch gegen den Willen des Angeklagten die amici curiae<sup>17</sup> beizuzuordnen. Diese wollen aber ihrerseits diese Aufgabe auch nicht gegen den Willen des Angeklagten ausüben. Das Gericht hat eine Beiordnung gegen den Willen des Angeklagten – bislang – nicht vorgenommen. Unabhängig davon wie sich das Gericht schließlich entscheidet, wird es damit das Prozessrecht beeinflussen.

3. Im dritten Block schließlich waren mit den Verteidigern im ersten Verfahren vor dem ICTY („Tadic“) überhaupt die damals noch beide als amici curiae tätigen Rechtsanwälte Kay (Großbritannien) und Prof. Wladimiroff (Niederlande) in Begleitung von Frau Higgins, die als sog. „case manager“ ebenfalls im Milosevic-Verfahren tätig ist, profilierte Referenten. Sie berichteten von einzelnen Fällen, erläuterten ihre Funktion im Milosevic-Verfahren als eingesetzte „amici curiae“<sup>18</sup>, die eine Art Zwitterrolle einnehmen, da sie nicht wie ein Pflichtverteidiger auch gegen den Willen des Angeklagten diesem beigeordnet sind, sondern als das Verfahren sicherstellender verlängerter Arm des Gerichts zur Wahrung des fairen Verfahrens eingesetzt sind und damit die Parteienrolle nicht innehaben<sup>19</sup>.

---

<sup>16</sup> Mitschrift vom Dienstag, den 11.11.2002, Transkript S. 12.834 ff., englische Ausgabe.

<sup>17</sup> Siehe unten unter 3.

<sup>18</sup> Nämlich die Referenten des dritten Blocks und Rechtsanwalt Tapuskovic. Inzwischen ist Prof. Wladimiroff von seinen Verteidigerpflichten durch das Gericht entbunden worden, da er in Interviews seine Auffassung des bisherigen Beweisergebnisses kundgetan und nach Ansicht des Gerichts damit die ihm obliegenden Aufgaben des amicus curiae verletzt habe.

<sup>19</sup> Rule 74 der Rules of Procedure and Evidence, „not to represent the accused but to assist in the proper determination of the case“. Der amicus soll damit dem Gericht gegenüber wie ein Verteidiger dafür Sorge tragen, dass ein faires Verfahren durchgeführt wird.

Danach wiesen die Teilnehmer auf die beruflichen Voraussetzungen des „Code of Professional Conduct for Council Appearing Before the International Tribunal“<sup>20</sup> in Verbindung mit der Direktive „Directive on Assignment of Defence Council“<sup>21</sup> hin. So schilderten sie von aufgetretenem und nach Art. 18 des Code of Professional Conduct untersagtem „fee-splitting“, bei dem Rechtsanwälte von den Mandanten veranlasst werden, Anteile der ihnen zustehenden Honorare an Dritte, vornehmlich deren Familien, abzugeben<sup>22</sup>.

Interessant war die Vorbereitung eines Falles durch eigene Ermittlungen auch vor Ort<sup>23</sup>. Die Befragung im Kreuzverhör war deshalb lehrreich, weil sie im Gegensatz zur hiesigen Befragung die eigene, vorherige Befragung und Vorbereitung des Zeugen voraussetzt und die damit einhergehende Beeinflussung des Beweisergebnisses des Zeugen gewollt ist.

Da die Referenten englisch vortrugen, war es für die Teilnehmer sicherlich eine gute Übung zu überprüfen, ob ihre Sprachkenntnisse wirklich hinreichen, ggf. in einer Fremdsprache zu verteidigen<sup>24</sup>. Dann berichteten sie von den ihrer Ansicht nach bestehenden finanziellen Schwierigkeiten bei der Entlohnung durch das Tribunal, die allerdings im Umbruch sind, so dass ein erheblicher Verwaltungsaufwand beim Kanzler („Registrar“) durch Pauschalierungen zukünftig entfallen dürfte.

Schließlich wurden von Dr. Rohde die Details des Zulassungsverfahrens für Rechtsanwälte am Jugoslawien-Tribunal im Detail erläutert. Inwieweit jedoch deutsche Rechtsanwälte am Jugoslawien-Tribunal die Möglichkeit haben werden, bei zukünftigen Verfahren mitzuwirken, ist sicherlich offen.

Den Abschluss der Veranstaltung bildete Frau Möller, die die Rolle der „Opfer-Anwälte“ beleuchtete. Diese werden ihre Bewährungsprobe bei der Eröffnung des Internationalen Strafgerichtshofes im kommenden Jahr haben, da an den Tribunals eine Vertretung der Opfer nicht vorgesehen ist.

4. Es bleibt zu hoffen, dass die von allen Referenten beschriebene Dynamik im Internationa-

---

<sup>20</sup> in der Fassung vom 12.07.2002.

<sup>21</sup> in der Fassung vom 12.07.2002.

<sup>22</sup> Der betroffene Rechtsanwalt ist inzwischen von der Liste der zugelassenen Anwälte gestrichen worden.

<sup>23</sup> Die Mittel werden hierfür durch den Kanzler (Registrar) zur Verfügung gestellt; Rule 20 der Rules of Procedure and Evidence.

<sup>24</sup> Die Gerichtssprachen sind gemäß Art. 33 Statute of the International Tribunal Englisch und Französisch, in denen verhandelt wird („BCS“ - Bosnisch, Serbisch und Kroatisch am ICTY ist ebenfalls zugelassen), in Sierra Leone nur Englisch.

## Reisert & Groppler

len Strafrecht auch das Nationale Strafrecht weiter beflügeln möge, den zunehmenden Einfluss Internationalen (Straf-)rechts jedenfalls kann man kaum mehr übersehen<sup>25</sup>. Wenn die von *Schmitz*<sup>26</sup> ausgedrückte Perspektive, „*dass die Bundesrepublik Deutschland auch weiterhin ihrer Rolle als Motor der Entwicklung des Völkerstrafrechts gerecht werde*“ zutreffend ist, stellt sich die Hoffnung bei allen Beteiligten ein, dass nicht nur auf dieser Ebene, sondern auch und gerade in der Praxis der gerichtlichen Auseinandersetzung der Dialog zwischen einzelstaatlichem Strafgericht einerseits und dem zukünftigen Internationalen Strafgerichtshof bzw. den Internationalen Strafgerichten andererseits stattfinden möge. Daher ist zu wünschen, dass die Fortbildungsveranstaltung weitergeführt wird und Interessierte die Gelegenheit haben, ihre Kenntnisse des nationalen Rechts über den Tellerrand hinaus zu erweitern<sup>27</sup>. Dann können auch die fruchtbaren Erkenntnisse Niederschlag in unserem juristischen Alltag finden, ob als Verteidiger, Richter oder Anklagevertreter hier oder in Den Haag.

*Rechtsanwältin Gesine Reisert*

---

<sup>25</sup> Zuletzt umfassend Ambos, Fußnote 12, Teil I, NSTZ 2002, S. 628 ff.

<sup>26</sup> Bestrafung völkerrechtlicher Verbrechen durch deutsche Gerichte nach Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches, NJW 2002, 3068, 3070.

<sup>27</sup> Einige der Seminarteilnehmer haben geplant, die Gerichtshöfe vor Ort zu besuchen; genaue Daten sind noch nicht bekannt.